

BGer 1B_59/2022 vom 8. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_59_2022

FR: TF 1B_59/2022 du 8 février 2022

IT: TF 1B_59/2022 del 8 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich sprach A. _____ mit Urteil vom 24. September 2021 der Teilnahme an einer nichtbewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 26 lit. c und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich in Verbindung mit Art. 26 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich schuldig und bestrafte sie mit einer Busse von Fr. 125.--. Dagegen erklärte A. _____ die Berufung und ersuchte um amtliche Verteidigung. Die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies das Gesuch mit Verfügung vom 25. Januar 2021 ab. Sie führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass ein Bagatellfall vorliege (Art. 132 Abs. 3 StPO). Der Sachverhalt bereite weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten und die rechtliche Würdigung sei im Übrigen durch das Gericht von Amtes wegen vorzunehmen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Beschuldigte ihren Standpunkt im Berufungsverfahren auch ohne Anwalt gehörig vertreten könne.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 3. Februar 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsprüfungen besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihrem Hinweis, sie verstehe nicht, weshalb andere Teilnehmer der gleichen Kundgebung im Gegensatz zu ihr freigesprochen wurden, nicht aufzuzeigen, dass die II. Strafkammer in rechtswidriger Weise die Voraussetzung für eine amtliche Verteidigung verneint hätte. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nicht, dass der Schluss der II. Strafkammer, sie könne ihren Standpunkt im Berufungsverfahren auch ohne anwaltlichen Beistand gehörig vertreten, rechtswidrig wäre. Da sie nicht im Einzelnen und konkret darlegt, inwiefern die Begründung der I. Strafkammer bzw. deren Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll, genügt die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist demnach im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.